

§ 17 Erträge bei Abwicklung eines Investmentfonds

idF des InvStRefG v. 19.7.2016 (BGBl. I 2016, 1730; BStBl. I 2016, 731), zuletzt geändert durch WElektroMobFördG („JStG 2019“) v. 12.12.2019 (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17)

(1) ¹Während der Abwicklung eines Investmentfonds gelten Ausschüttungen eines Kalenderjahres insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet. ²Maßgeblich für die Zwecke des Satzes 1 sind bei bestandsgeschützten Alt-Anteilen die fiktiven Anschaffungskosten nach § 56 Absatz 2 Satz 2 und 3. ³Im Übrigen ist auf die tatsächlichen Anschaffungskosten abzustellen. ⁴Satz 1 ist höchstens für einen Zeitraum von fünf Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwicklung beginnt, anzuwenden.

(2) ¹Als Beginn der Abwicklung eines inländischen Investmentfonds gilt der Zeitpunkt, zu dem das Recht der Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Verwaltung des Investmentfonds erlischt. ²Als Beginn der Abwicklung eines ausländischen Investmentfonds gilt der Zeitpunkt, zu dem das Recht der Verwaltungsstelle zur Verwaltung des Investmentfonds erlischt, es sei denn, der gesetzliche Vertreter des ausländischen Investmentfonds weist einen davon abweichenden Beginn der Abwicklung nach.

(3) Die Anschaffungskosten eines Investmentanteils sind um die Ausschüttungen, die nach Absatz 1 nicht zu den Erträgen gehören, zu mindern.

Autor: Dr. Matthias Remmel, LL.M., EMBA, Rechtsanwalt, Bad Nauheim

Mitherausgeber: Dr. Martin Klein, Rechtsanwalt/Steuerberater/
Fachanwalt für Steuerrecht, Hengeler Mueller, Frankfurt am Main

Anm. |

Anm.

A. Allgemeine Erläuterungen zu § 17 1

B. Erläuterungen zu Abs. 1: Steuerfreie Kapitalrückzahlungen

I. Begrenzung des steuerpflichtigen Ertrags der Ausschüttungen auf den Wertzuwachs im Kalenderjahr (Abs. 1 Satz 1 idF bis zum 31.12.2019)	5	dem Ausschüttungen in bestimmter Höhe mittels Fiktion als steuerfreie Kapitalrückzahlungen gelten (Abs. 1 Satz 1 idF ab 1.1.2020) ...	6a
II. Ermittlung des Wertzuwachses für den steuerpflichtigen Ertragsanteil der Ausschüttung (Abs. 1 Sätze 2 und 3 idF bis zum 31.12.2019) ...	6	IV. Fiktive oder tatsächliche Anschaffungskosten als fortgeführte Anschaffungskosten (Abs. 1 Sätze 2 und 3 idF ab 1.1.2020)	6b
III. Begrenzung des steuerpflichtigen Ertrags der Ausschüttungen, in-		V. Begrenzung der steuerfreien Kapitalrückzahlung auf einen Zeitraum von fünf Jahren (Abs. 1 Satz 4) ...	7

C. Erläuterungen zu Abs. 2: Beginn der Abwicklungsphase 10

D. Erläuterungen zu Abs. 3: Minderung der Anschaffungskosten um Kapitalrückzahlungen ... 15

1 A. Allgemeine Erläuterungen zu § 17

Grundinformation zu § 17: Alle Ausschüttungen (§ 2 Abs. 11) eines Investmentfonds sind grds. unabhängig von ihren Ertragsbestandteilen gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 stpfl. Dies hat zur Folge, dass auch Kapitalrückzahlungen (Auszahlungen von in einen Investmentfonds geleisteten Einlagen, s. § 16 Anm. 5) eines Investmentfonds stpfl. sind (s. § 16 Anm. 6). § 17 Abs. 1 durchbricht diesen Grundsatz für die Abwicklungsphase eines Investmentfonds für einen maximalen Zeitraum von fünf Kj., so dass in diesem Zeitraum nach der bis zum 31.12.2019 geltenden Fassung des Abs. 1 nur der Teil der Ausschüttungen stpfl. war, der als Wertzuwachs im jeweiligen Kj. qualifizierte, und nach der seit dem 1.1.2020 geltenden Fassung Kapitalrückzahlungen in der Abwicklungsphase stfrei sind, wenn der letzte im Kj. festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten AK unterschreitet. Abs. 2 definiert den Beginn der Abwicklungsphase und unterscheidet diesbezüglich zwischen inländ. (Satz 1) und ausländ. (Satz 2) Investmentfonds. Abs. 3 regelt die Minderung der AK des Investmentfonds entsprechend der stfreien Substanzausschüttung des Abs. 1.

Rechtsentwicklung und zeitlicher Geltungsbereich des § 17:

- ▶ *InvStRefG v. 19.7.2016* (BGBl. I 2016, 1730; BStBl. I 2016, 731): § 17 wird im Rahmen der Neukonzeption des InvStG 2018 (s. Einf. zum InvStG Anm. 4) eingeführt.
- ▶ *WElektroMobFördG („JStG 2019“) v. 12.12.2019* (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17): § 17 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 wurden neu gefasst, da die bisherige Fassung der Norm nicht sicherstellte, dass erst die von den Anlegern erzielten Wertsteigerungen aus vergangenen Geschäftsjahren versteuert wurden, bevor es zu stfreien Kapitalrückzahlungen kommt. Auch sollen mit der Neufassung negative AK vermieden werden, denn in diesem Falle könnten Investmentfonds sämtliche Vermögenswerte ausschütten, ohne dass es zu einer Besteuerung der Anleger käme. Nach dem Wortlaut des § 17 Abs. 1 Satz 1 idF bis zum 31.12.2019 war es möglich, dass Ausschüttungsbeträge als stfreie Kapitalrückzahlungen höher waren als der Betrag der AK der Investmentfondsanteile. Der Anleger könne durch Verzicht auf die Veräußerung der Investmentfondsanteile die Besteuerung der Wertzuwächse dauerhaft vermeiden (BTDrucks. 19/13436, 175; vgl. auch *Hensel*, RdF 2019, 204 [208], bereits zum BMF, Anwendungsfragen; *Hensel/Kammeter* in *Kretzschmann/Schwenke/Behrens/Hensel/Klein*, 2023, § 17 Rz. 6).
- ▶ *Regierungsentwurf zum JStG 2024 v. 5.6.2024*: Im RegE ist vorgesehen, die Dauer der Abwicklungsphase, die in Abs. 1 Satz 4 normiert ist, von derzeit fünf Jahren auf zehn Jahre zu verlängern, um insbes. den langen Abwicklungsphasen von Immobilienfonds gerecht zu werden.
- ▶ *Zeitlicher Geltungsbereich*: § 17 gilt ab dem 1.1.2018, s. § 56 Abs. 1. Die Abwicklung beginnt für Zwecke des § 17 Abs. 2 Satz 1 oder 2 frühestens am 1.1.2018 (BMF, Anwendungsfragen, Rz. 17.28; *Wenzel* in *Brandis/Heuermann*, § 17 InvStG 2018 Rz. 17 [11/2022]; *Jung* in *BeckOK*, § 17 Rz. 110 [12/2023]; *Jesch* in *Moritz/Jesch/Mann*, 2. Aufl. 2020, § 17 InvStG 2018 Rz. 7), so dass bei vor diesem Zeitpunkt aufgelegten Investmentfonds der Abwicklungszeitraum erheblich länger dauern kann (*Hensel*, RdF 2019, 204 [208]). Die Änderungen in Abs. 1 Sätze 1 bis 3 durch das WElektroMobFördG („JStG 2019“) v. 12.12.2019 (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17) gelten ab dem 1.1.2020 (§ 57 Satz 1 Nr. 6).

Geltungsbereich des § 17:

- ▶ *Sachlicher Geltungsbereich:* § 17 ersetzt in der Abwicklungsphase eines Investmentfonds als Spezialnorm zu § 16 Abs. 1 Nr. 1 iVm. § 2 Abs. 11 die Berechnung der stpfl. Erträge einer Ausschüttung. Zu der Frage, ob auf einen Spezial-Investmentfonds, der im Falle seiner Liquidierung nicht mehr die Voraussetzungen von § 26 erfüllt, § 17 Anwendung findet, s. *Einsfelder in B/B*, § 17 Rz. 3 mwN [10/2022]).
- ▶ *Persönlicher Geltungsbereich:* § 17 gilt für in- und ausländ. Investmentfonds und (nur) für inländ. Anleger solcher Investmentfonds. Zu einem Sonderfall s. § 16 Anm. 1.

Verhältnis des § 17 zu anderen Vorschriften:

- ▶ *Verhältnis zu § 3 Abs. 3:* Im Zeitraum der Abwicklung eines inländ. Investmentfonds ist die inländ. Verwahrstelle oder der an ihrer Stelle bestellte Liquidator der gesetzliche Vertreter des Investmentfonds (*Wenzel in Brandis/Heuermann*, InvStG 2018 § 17 Rz. 7 [11/2022]; im Detail s. § 3 Anm. 7).
- ▶ *Verhältnis zu § 3 Abs. 4:* Bei einem ausländ. Investmentfonds gilt die Verwaltungsgesellschaft als gesetzlicher Vertreter, sofern kein davon abweichender gesetzlicher Vertreter nachgewiesen wird.
- ▶ *Verhältnis zu § 19:* Aufgrund von § 17 Abs. 3 sind die AK eines Investmentanteils um die stfreien Kapitalrückzahlungen gem. § 17 Abs. 1 zu mindern, daher haben die stfreien Kapitalrückzahlungen Einfluss auf die Ermittlung des *Gewinns aus der Veräußerung* eines Investmentanteils gem. § 19 (§ 19 Anm. 5).
- ▶ *Verhältnis zu § 20:* Die Teilfreistellung findet, sofern die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind, auch auf den stpfl. Teil der Ausschüttungen gem. § 17 in der Liquidationsphase Anwendung; s. § 20 Anm. 5.
- ▶ *Verhältnis zu § 22:* Gemäß § 22 kommt es aufgrund von Änderungen des Teilfreistellungssatzes zu fiktiven Veräußerungen, bei denen ebenfalls fiktive AK iSd. § 22 ermittelt werden. Diese bleiben für Zwecke des § 17 jedoch unberücksichtigt, so dass für die Ermittlung der fortgeführten AK weiterhin auf die nach § 17 Abs. 1 Satz 2 oder 3 maßgebenden AK abzustellen ist (BMF, Anwendungsfragen, Rz. 17.11).
- ▶ *Verhältnis zu § 44b Abs. 1 EStG:* § 44b Abs. 1 EStG regelt die Erstattung von KapErtrSt eines in der Liquidationsphase befindlichen Investmentfonds auf stfreie Kapitalrückzahlungen des § 17 (BMF, Anwendungsfragen, Rz. 17.24). Da für die Berechnung der stfreien Kapitalrückzahlung im Rahmen des § 17 ua. der letzte im Kj. festgesetzte Rücknahmepreis relevant ist, kann § 17 erst nach Ablauf des Kj. angewendet werden, so dass die depotführenden Stellen zunächst während des jeweiligen Kj. auf volle Ausschüttung, dh. ohne Berücksichtigung von § 17, die KapErtrSt einbehalten und erst nach Ablauf des Kj. den steuerneutralen Anteil der Kapitalrückzahlungen ermitteln und die KapErtrSt auf den steuerneutralen Anteil dem Anleger erstatten. Die depotführenden Stellen erhalten dann die an die Anleger erstatteten Beträge im Rahmen ihrer KapErtrStAnmeldung vom BSFA zurück (BTDrucks. 18/8045, 138; BMF v. 3.5.2017 – IV C 1 - S 2252/08/10004:020, BStBl. I 2017, 739 Rz. 308a; Zur Nichtanwendung des § 17 im KapErtrStAbzugsverfahren bei fehlenden AK und entsprechender Nichtbeanstandungsregelung für Fälle vor bzw. nach dem 1.1.2020 s. BMF, Anwendungsfragen, Rz. 17.11 und 17.17ff.

Einstweilen frei.

2–4

B. Erläuterungen zu Abs. 1: Steuerfreie Kapitalrückzahlungen

5 I. Begrenzung des steuerpflichtigen Ertrags der Ausschüttungen auf den Wertzuwachs im Kalenderjahr (Abs. 1 Satz 1 idF bis zum 31.12.2019)

Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum 31.12.2019 geltenden Fassung ist der in den Ausschüttungen eines Kj. enthaltene Wertzuwachs zu versteuern (BMF, Anwendungsfragen, Rz. 17.16; *Jesch in Moritz/Jesch/Mann*, 2. Aufl. 2020, § 17 Rz. 16).

Ausschüttung: Siehe § 2 Abs. 11, s. auch § 16 Anm. 5.

Begrenzung des steuerpflichtigen Ertrags auf Wertzuwachs: Der stpfl. Ertrag einer Ausschüttung wird während der Abwicklungsphase eines Investmentfonds auf den Wertzuwachs des Investmentfonds im jeweiligen Kj. begrenzt.

- *Steuerpflichtiger Ertrag* einer Ausschüttung bestimmt sich grds. gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 (s. § 16 Anm. 6).
- *Begrenzung auf Wertzuwachs:* Im Abwicklungszeitraum eines Investmentfonds wird der stpfl. Ertrag der Ausschüttungen auf den Wertzuwachs des Investmentfonds im jeweiligen Kj. der Abwicklung begrenzt. Abweichend von § 16 Abs. 1 Nr. 1, der nicht nach der Zusammensetzung der Ertragsbestandteile einer Ausschüttung unterscheidet (§ 16 Anm. 5), regelt § 17 mittels einer Fiktion („gelten“), dass nur der Teil der Ausschüttungen, der als Wertzuwachs im jeweiligen Kj. qualifiziert, während der Abwicklungsphase als stpfl. Ertrag gilt (vgl. auch *Wenzel in Brandis/Heuermann*, § 17 InvStG 2018 Rz. 10a [11/2022]). Der dann stpfl. Teil der Ausschüttungen gem. § 17 unterliegt, sofern die Voraussetzungen des § 20 vorliegen, ebenfalls der jeweiligen Teilfreistellung, denn § 17 ist Spezialnorm zur Ermittlung der stpfl. Ausschüttung in der Abwicklungsphase. Kritisch zu sehen ist nach Auffassung von *Stadler/Mager* (DStR 2016, 697 [701] Fn. 14), dass die Vorabpauschale im Rahmen der Liquidation nach § 17 nicht angerechnet wird (*Jesch in Moritz/Jesch/Mann*, 2. Aufl. 2020, § 17 Rz. 16). Die Ermittlung des Wertzuwachses wird in Abs. 1 Sätze 2 und 3 geregelt.

Während der Abwicklung: Siehe in der ab 1.1.2020 geltenden Fassung Anm. 6.

Investmentfonds: Siehe in der ab 1.1.2020 geltenden Fassung Anm. 6.

Rechtsfolge: Aufgrund der Fiktion des Abs. 1 gelten die Ausschüttungen eines Investmentfonds in der Abwicklungsphase für einen maximalen Zeitraum von fünf Kj. nur insoweit als Ertrag, als die Ausschüttungen als Wertzuwachs im jeweiligen Kj. qualifizieren. Steuerpflichtig ist damit jeweils der Mehrbetrag, um den die ermittelte Summe aller Ausschüttungen den Rücknahmepreis am Anfang des Kj. übersteigt (BMF, Anwendungsfragen, Rz. 17.16).

Die FinVerw. begrenzte – über den Wortlaut des Gesetzes hinaus – die steuerneutrale Kapitalrückzahlung gem. Abs. 1 insgesamt auf die Höhe der AK der Anteile an einem Investmentfonds. Der die AK übersteigende Betrag ist als stbare Ausschüttung zu behandeln (BMF, Anwendungsfragen, Rz. 17.8 idF bis zum 19.1. 2021; aA *Elser in Beckmann/Scholtz/Vollmer*, Investment, § 17 InvStG 2018 Rz. 15 [5/2020]).

II. Ermittlung des Wertzuwachses für den steuerpflichtigen Ertragsanteil der Ausschüttung (Abs. 1 Sätze 2 und 3 idF bis zum 31.12.2019)

6

Für die Berechnung des Wertzuwachses werden im ersten Schritt alle Ausschüttungen im Kj. und der letzte Rücknahmepreis am Ende des Kj. zusammengerechnet (Abs. 1 Satz 2).

Summe der Ausschüttungen für ein Kalenderjahr: Es ist die Summe aller Ausschüttungen gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 eines Kj. des Investmentfonds zu bilden. Siehe in der ab 1.1.2020 geltenden Fassung Anm. 6.

Letzter im Kalenderjahr festgesetzter Rücknahmepreis: Siehe in der ab 1.1.2020 geltenden Fassung Anm. 6.

Zusammenrechnen: Die Summe der Ausschüttungen und der letzte im Kj. festgesetzte Rücknahmepreis sind zu addieren.

Wertzuwachs (Abs. 1 Satz 3): Satz 3 definiert den Wertzuwachs als die Differenz zwischen der Summe nach Satz 2 und dem ersten im Kj. festgesetzten Rücknahmepreis.

- ▶ **Summe:** Siehe Abs. 1 Satz 2. Summe iSd. Satzes 2 ist die Summe der Ausschüttungen plus der letzte im Kj. festgesetzte Rücknahmepreis.
- ▶ **Erster im Kalenderjahr festgesetzter Rücknahmepreis:** Die Erläuterungen zum letzten im Kj. festgesetzten Rücknahmepreis gelten entsprechend.
- ▶ **Differenz:** Von der Summe gem. Abs. 1 Satz 2 wird der erste im Kj. festgesetzte Rücknahmepreis subtrahiert.

Wertzuwachs = (Summe der Ausschüttungen/Kj. + letzter im Kj. festgesetzter Rücknahmepreis) – erster im Kj. festgesetzter Rücknahmepreis (vgl. auch *Jesch in Moritz/Jesch/Mann*, 2. Aufl. 2020, § 17 Rz. 18).

Ist der nach Abs. 1 Satz 2 errechnete Wert größer als der erste im Kj. festgesetzte Rücknahmepreis, liegt ein stpfl. Wertzuwachs vor (vgl. BTDrucks. 18/8045, 87; BMF v. 3.5.2017 – IV C 1 - S 2252/08/10004:020, BStBl. I 2017, 739 Rz. 308a). Ist der Wert null oder negativ, sind für das entsprechende Jahr keine stpfl. Ausschüttungen anzusetzen (*Jesch in Moritz/Jesch/Mann*, 2. Aufl. 2020, § 17 Rz. 19). In den Fällen eines unterjährigen Erwerbs oder einer unterjährigen Veräußerung eines Investmentanteils ist ebenfalls der letzte festgesetzte Rücknahmepreis am Anfang und Ende des Kj. sowie die gesamte Ausschüttung zu berücksichtigen (BMF v. 3.5.2017 – IV C 1 - S 2252/08/10004:020, BStBl. I 2017, 739 Rz. 308a; Eine Erstattung im Rahmen von § 44b Abs. 1 EStG ist jedoch nur insoweit vorzunehmen, wie dem Anleger eine steuerneutrale Kapitalrückzahlung zugeflossen ist). Zu Berechnungsbeispielen (auch bei mehreren Ausschüttungen) s. BMF v. 3.5.2017 – IV C 1 - S 2252/08/10004:020, BStBl. I 2017, 739 Rz. 308a; BTDrucks. 18/8045, 87.

III. Begrenzung des steuerpflichtigen Ertrags der Ausschüttungen, indem Ausschüttungen in bestimmter Höhe mittels Fiktion als steuerfreie Kapitalrückzahlungen gelten (Abs. 1 Satz 1 idF ab 1.1.2020)

6a

Nach der ab 1.1.2020 anzuwendenden Fassung sind stfreie Kapitalrückzahlungen in der Abwicklungsphase erst dann möglich, wenn zuvor alle vom Anleger erzielt-

ten Wertsteigerungen besteuert wurden. Dies ist der Fall, wenn der jeweilige letzte im Kj. festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten AK unterschreitet (BTDrucks. 19/13436, 175; BMF, Anwendungsfragen, Rz. 17.2).

Im Abwicklungszeitraum eines Investmentfonds wird der stpfl. Ertrag der Ausschüttungen begrenzt. Abweichend von § 16 Abs. 1 Nr. 1, der nicht nach der Zusammensetzung der Ertragsbestandteile einer Ausschüttung unterscheidet (§ 16 Anm. 5), regelt § 17 mittels einer Fiktion („gelten“) die Höhe der stfreien Kapitalrückzahlung und damit indirekt die Höhe des stpfl. Kapitalertrags gem. § 16 Abs. 1.

- ▶ **Während der Abwicklung:** Der Abwicklungszeitraum bestimmt sich aus dem Beginn der Abwicklungsphase gem. Abs. 2 und Abs. 1 Satz 3, der diesen Zeitraum auf fünf Kj. begrenzt.
- ▶ **Investmentfonds:** Die Regelung kommt zur Anwendung, wenn der Investmentfonds selbst, nicht aber wenn dieser während seiner Laufzeit Ziel-Investments (Fonds) veräußert und die Erlöse (einschließlich des ursprünglichen investierten Kapitals) an die Anleger ausschüttet. Bei geschlossenen Investmentfonds in Form von AIF (zB *Private Equity*-, Darlehens- und Infrastruktur-Fonds), die in der Rechtsform einer KapGes. aufgelegt sind (und damit unter das InvStG fallen: s. § 1 Anm. 10), ist es regelmäßig der Fall, dass diese während – meist fester – Laufzeit Ziel-Investments (Fonds) veräußern und die Erlöse an ihre Anleger auskehren. Diese Erträge sind dann gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 voll stpfl. (vgl. *Bindl/Mager*, BB 2016, 2711 [2715]). Die temporäre „Zuviel“-Besteuerung wird wohl durch die Regelung des § 17 nicht beseitigt (vgl. im Erg. auch *Mann in Weitnauer/Boxberger/Anders*, KAGB, 3. Aufl. 2021, Anh. 1, § 17 InvStG 2018 Rz. 1; *Jesch in Moritz/Jesch/Mann*, 2. Aufl. 2020, § 17 Rz. 3, die AIF, bei denen während der Laufzeit Ziel-Investments veräußert werden, nicht von § 17 erfasst sehen) und kann nur dadurch abgemildert werden, dass die Auskehrungen aufgrund der Veräußerung von Zielinvestments mit Anteilsrückgaben verbunden werden (vgl. *Elser in Beckmann/Scholtz/Vollmer*, Investment, § 17 InvStG 2018 Rz. 8 [5/2020]; *Jesch in Moritz/Jesch/Mann*, 2. Aufl. 2020, § 17 Rz. 3).
- ▶ **Fiktion: Es „gelten“ als steuerfreie Kapitalrückzahlungen:** Die Ausschüttungen eines Kj. gelten in der Höhe wie der letzte im Kj. festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten AK unterschreitet als stfreie Kapitalrückzahlungen (*Höring*, DStZ 2019, 906 [910]). Ausschüttung eines Kalenderjahres: Es ist die Summe aller Ausschüttungen gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 eines Kj. des Investmentfonds zu bilden. Da im Rahmen des § 16 Abs. 1 Nr. 1 nicht hinsichtlich der Ertragsbestandteile der Ausschüttungen unterschieden wird, sind in diesen eben auch die Kapitalrückzahlungen enthalten. Sofern die Ausschüttungen mit Quellensteuer belastet waren, stellen diese keinen einheitlichen Kapitalertrag iSd. § 32d Abs. 5 EStG dar, sondern nur zT Kapitalertrag und im übrigen Kapitalrückzahlung, so dass die ausländ. Quellensteuer quotal auf die Kapitalrückzahlung und den verbleibenden Ertrag aufzuteilen ist (BMF v. 3.5.2017 – IV C 1 – S 2252/08/10004:020, BStBl. I 2017, 739 Rz. 308a; *Bindl*, RdF 2017, 267; *Elser in Beckmann/Scholtz/Vollmer*, Investment, § 17 InvStG 2018 Rz. 14 [5/2020]).
- ▶ **Letzter im Kalenderjahr festgesetzter Rücknahmepreis:** Der Rücknahmepreis ist in § 71 Abs. 3 KAGB aufsichtsrechtl. für inländ. OGAW definiert. Dieser ist im Rahmen von § 170 KAGB von der inländ. KVG oder Verwahrstelle zu veröffentlichen. Entsprechendes gilt grds. auch gem. § 298 Abs. 1 Nr. 5 KAGB für nach § 310 KAGB zum Vertrieb angezeigte Anteile an EU-OGAW und gem. § 217 Abs. 3 KAGB für offene inländ. Publikums-AIF. Der Rücknahmepreis ist

gem. § 170 Satz 2 KAGB bei jeder Möglichkeit zur Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, für OGAW Fonds mindestens jedoch zweimal im Monat, zu veröffentlichen. In der Literatur wird angezweifelt, ob der pauschale Verweis gem. § 217 Abs. 3 Satz auch für AIF gilt (im Einzelnen: *Schultheiß in Baur/Tappen, Investmentgesetze*, 3. Aufl. 2016, § 170 KAGB Rz. 7). Das BMF (BMF v. 18.9.2009 – IV C 1 - S 1980 – 1/08/10019, 2009/0539738, BStBl. I 2009, 931 Rz. 129 „Rücknahmepreis“) hat den Rücknahmepreis wie folgt definiert: Die Rücknahmepreise sind nicht nur die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen zur Rücknahme der Investmentanteile festgesetzten Beträge, sondern auch freiwillig festgesetzte Beträge, zu denen das Investmentvermögen oder eine ihm nahestehende Rücknahmengesellschaft den Investmentanteil zurücknimmt. § 17 fordert den „letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis“, so dass unerheblich ist, wann dieser im Laufe des Kj. festgesetzt wurde (*Jesch in Moritz/Jesch/Mann*, 2. Aufl. 2020, § 17 Rz. 23).

- ▷ *§ 17 regelt nicht den Fall, dass ein Rücknahmepreis nicht festgesetzt worden ist.* Gemäß der Gesetzesbegründung (BTDrucks. 19/13436, 175) und der Auffassung der FinVerw. (BMF, Anwendungsfragen, Rz. 17.3; BMF v. 24.8.2023 – IV C 1 - S 1980 – 1/19/10008:029, BStBl. I 2023, 1645 Gl. Nr. II) ist die Anwendung des § 17 in dem jeweiligen Kj., in dem kein Rücknahmepreis ermittelt und veröffentlicht wird, mit der Folge ausgeschlossen, dass die Ausschüttungen in voller Höhe zu versteuern sind. Die FinVerw. ist ferner der Auffassung (BMF, Anwendungsfragen, Rz. 17.3), dass Börsen- oder Marktpreise für Zwecke des § 17 nicht maßgeblich sind bzw. diese nicht an Stelle eines fehlenden Rücknahmepreises angesetzt werden können (ebenso *Hensell/Kammeter in Kretzschmann/Schwenke/Behrens/Hensell/Klein*, 2023, § 17 Rz. 12; *Höring*, DStZ 2021, 323 [325]; *Jung* in BeckOK, § 17 Rz. 25 [12/2023]). Für die Abgrenzung zwischen Kapitalrückzahlungen und Ertragsausschüttungen sei eine Bewertung des Fondsvermögens durch die Verwaltungsgesellschaft erforderlich. Dagegen können Börsen- oder Marktpreis insbes. bei vorübergehend geschlossenen Investmentfonds oder Märkten mit sehr geringem Handelsumfang starken Preisschwankungen unterliegen, die den tatsächlichen Wert der vom Investmentfonds gehaltenen Vermögensgegenständen unzutreffend abbilden (aA *Wenzel in Brandis/Heuermann*, § 17 InvStG 2018 Rz. 14 [11/2022]; *Jesch in Moritz/Jesch/Mann*, 2. Aufl. 2020, § 17 Rz. 22).
- ▷ *Damit lehnt die Finanzverwaltung in diesen Fällen ab, dass an seine Stelle der Börsen- oder Marktpreis treten kann.* Der Gesetzgeber hat im Rahmen von § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 22 Abs. 2 Satz 2 diese Regelung jedoch vorgesehen. Eine Regelungslücke in § 17 liegt nach Auffassung in der Literatur (*Hensell/Kammeter in Kretzschmann/Schwenke/Behrens/Hensell/Klein*, 2023, § 17 Rz. 12; aA *Einsfelder in B/B*, § 17 Rz. 21 [10/2022]): keine ausdrückliche Nichtanwendbarkeit im Gesetz geregelt) jedoch nicht vor, da diese Möglichkeit in § 18 und § 22 ausdrücklich vorgesehen ist. Die FinVerw. vertritt in vergleichbaren Fällen die Auffassung, den Börsen- bzw. Marktpreis anzusetzen (BMF betr. Einzelfragen zur Abgeltungsteuer: BMF v. 18.9.2009 – IV C 1 - S 1980 – 1/08/10019, 2009/0539738, BStBl. I 2009, 931 Rz. 129 „Rücknahmepreis“; Neuveröffentlichung BMF v. 18.1.2016 – IV C 1 - S 2252/08/10004:017, BStBl. I 2016, 85; Neuveröffentlichung BMF v. 19.5.2022 – IV C 1 - S 2252/19/10003:009, BStBl. I 2022, 742 idF des BMF v. 11.7.2023 – IV C 1 - S 2252/19/10003:013, BStBl. I 2023, 1471 Rz. 185 zu Wertansatz bei An-

teilen an Investmentfonds im Rahmen von Depotüberträgen). Zur Definition des Börsen- und Marktpreises s. BMF v. 18.9.2009 – IV C 1 – S 1980 – 1/08/10019, 2009/0539738, BStBl. I 2009, 931 Rz. 129 „Rücknahmepreis“. *Exchange Traded Funds* (ETF) haben idR keinen Rücknahmepreis, da der Handel grds. über die Börse erfolgt. Bei geschlossenen Fonds besteht die Besonderheit, dass ein Börsen- oder Marktpreis grds. nicht vorliegen wird, so dass für die Berechnung nur ein *net asset value*/NAV = Nettoinventarwert zur Verfügung stehen würde (Jesch in Moritz/Jesch/Mann, 2. Aufl. 2020, § 17 Rz. 22).

- **Fortgeführten Anschaffungskosten:** Mit fortgeführten AK sind die um die stfreien Kapitalrückzahlungen geminderten AK zu verstehen (BTDrucks. 19/13436, 175; Jesch in Moritz/Jesch/Mann, 2. Aufl. 2020, § 17 Rz. 36). Ob für die fortgeführten AK die fiktiven oder tatsächliche AK heranzuziehen sind, wird in Satz 2 bzw. 3 geregelt. Für die Ermittlung der fortgeführten AK sind die ursprünglichen AK um die stfreien Kapitalrückzahlungen zu mindern (BMF, Anwendungsfragen, Rz. 17.4 mit Beispiel in Rz. 17.5). Für Zwecke des § 17 Abs. 1 Satz 1 stehen dann in den jeweiligen Folgejahren jeweils nur die nach Abs. 3 geminderten AK zur Verfügung (vgl. Höring, DStZ 2019, 906 [910]). Bei bilanzierenden Anlegern sind neben den stfreien Kapitalrückzahlungen auch die Teilwertab- und Teilwertzuschreibungen zu berücksichtigen, so dass bei diesen die in der Bilanz angesetzten Buchwerte als fortgeführte AK zu Grunde zu legen sind. Bewertungsobergrenze sind die um die stfreien Kapitalrückzahlungen geminderten tatsächlichen AK (§ 17 Abs. 1 Satz 3; BMF, Anwendungsfragen, Rz. 17.6 mit ausführlichem Beispiel in Rz. 17.7 f., zur Ausnahme s. Rz. 17.09 f.; BTDrucks. 19/13436, 176; Jesch in Moritz/Jesch/Mann, 2. Aufl. 2020, § 17 Rz. 36). Gemäß § 22 kommt es aufgrund von Änderungen des Teilfreistellungsatzes zu fiktiven Veräußerungen, bei denen ebenfalls fiktive AK iSd. § 22 ermittelt werden (s. § 22 Anm. 1). Diese fiktiven AK bleiben aber für Zwecke des § 17 unberücksichtigt, dh., für die Ermittlung der fortgeführten AK ist weiterhin auf die nach § 17 Abs. 1 Satz 2 oder 3 maßgebenden AK abzustellen (vgl. BMF, Anwendungsfragen, Rz. 11).
- **Unterschreitet:** Von den fortgeführten AK ist der letzte im Kj. festgesetzte Rücknahmepreis zu subtrahieren.

Rechtsfolge: Aufgrund der Fiktion des Abs. 1 gelten jeweils die Ausschüttungen eines Investmentfonds in der Abwicklungsphase für einen Zeitraum von fünf Kj. als stfreie Kapitalrückzahlung, soweit der letzte in diesem Kj. festgesetzte Rücknahmepreis die jeweils in einem Kj. fortgeführten AK unterschreitet. Eine stfreie Kapitalrückzahlung liegt damit nicht mehr vor, sobald die Summe der als steuerneutral zu behandelnden Ausschüttungen die Höhe der fortgeführten AK erreicht bzw. überschreitet. Der übersteigende Teil der Ausschüttungen ist stpfl. gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 (vgl. Marfels, EStB 2019, 309 [316 f.]; Hensel, RdF 2019, 204 [208]; Bödecker, Ubg 2019, 545 [553]). Der dann stpfl. Teil der Ausschüttungen gem. § 17 unterliegt, sofern die Voraussetzungen des § 20 vorliegen, ebenfalls der jeweiligen Teilfreistellung, denn § 17 ist Spezialnorm zu § 16 zur Ermittlung der stpfl. Ausschüttung in der Abwicklungsphase.

Verhältnis Kapitalertragsteuerabzugsverfahren und Veranlagung: (s. zunächst Anm. 1 „Verhältnis zu § 44b Abs. 1“) Grundsätzlich ist § 17 bereits im KapErtrStAbzugsverfahren durch die auszahlende Stelle iSd. § 44 Abs. 1 Sätze 3 und 4 iVm. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EStG – idR durch das depotführende Kreditinstitut –

anzuwenden. Sofern der depotführenden Stelle jedoch keine AK der Investmentanteile vorliegen, zB wenn die Investmentanteile mittels Depotübertrag ohne Mitteilung der AK zur depotführenden Stelle übertragen wurden, ist dieser untersagt, § 17 im KapErtrStVerfahren anzuwenden. Dies gilt auch bei nicht bestandsgeschützten Alt-Anteilen für die dem Entrichtungsverpflichteten keine tatsächlichen AK bekannt waren und bei denen daher die die fiktive Veräußerung zum 31.12. 2017 auf Basis der Ersatzbemessungsgrundlage abgerechnet wurde (BMF, Anwendungsfragen, Rz. 17.17). Wenn § 17 im KapErtrStAbzugsverfahren nicht angewendet wurde, kann der Stpfl. im Rahmen des Veranlagungsverfahrens die Höhe der AK nachweisen und belegen, dass diese die Summe der nach § 17 Abs. 1 steuerneutral zu behandelnden Ausschüttungen noch nicht erreicht hat (BMF, Anwendungsfragen, Rz. 17.22). In diesem Fall ist der Stpfl. bei nachfolgender Veräußerung des jeweiligen Investmentanteils verpflichtet, bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns die steuerneutralen Kapitalrückzahlungen gewinnerhöhend zu berücksichtigen und das FA auf diesen Umstand hinzuweisen (BMF, Anwendungsfragen, Rz. 17.22). Sofern die auszahlende Stelle ab dem 1.1.2020 bei fehlenden AK den Ersatzwert gem. Rz. 17.19-17.21 des BMF, Anwendungsfragen, im Rahmen des KapErtrStAbzugsverfahrens angewendet hat, wird es seitens der FinVerw. nicht beanstandet, wenn der Stpfl. diesen im Rahmen der Veranlagung nicht korrigieren lässt (BMF, Anwendungsfragen, Rz. 17.23 mit Begr. und Beispiel).

IV. Fiktive oder tatsächliche Anschaffungskosten als fortgeführte Anschaffungskosten (Abs. 1 Sätze 2 und 3 idF ab 1.1.2020)

6b

Ob Satz 2 oder Satz 3 für die Ermittlung der fortgeführten AK zur Anwendung kommen, hängt bei Anteilen im PV davon ab, ob die Investmentanteile vor 2009 erworben und seither im PV gehalten (Satz 2) oder ob diese nach Einf. der Abgeltungsteuer erworben wurden (vgl. BMF, Anwendungsfragen, Rz. 17.12; BTDrucks. 19/13436, 176f. mit Berechnungsbeispielen).

Fiktive Anschaffungskosten gem. § 56 Abs. 2 Sätze 2 und 3 bei bestandsgeschützten Alt-Anteilen (Abs. 1 Satz 2): Satz 2 regelt, dass für die Berechnung der fortgeführten AK für Zwecke des Satzes 1 bei bestandsgeschützten Alt-Anteilen die fiktiven AK nach § 56 Abs. 2 Sätze 2 und 3 zugrunde zu legen sind.

- *Bestandsgeschützte Alt-Anteile* (§ 56 Abs. 6) sind Anteile, die vor dem 1.1.2018 erworben und seit der Anschaffung ununterbrochen und nicht im BV gehalten wurden (s. im Detail § 56 Anm. 30 und § 56 Anm. 16).
- *Fiktive Anschaffungskosten nach § 56 Abs. 2 Sätze 2 und 3:* Die bis Ende 2017 eingetretenen Wertveränderungen sind bei Investmentanteilen, die im PV gehalten wurden, stfrei. Daher wird für § 17 auf die fiktiven AK zum 1.1.2018 nach § 56 Abs. 2 Sätze 2 und 3 abgestellt (vgl. BMF, Anwendungsfragen, Rz. 17.12; Wenzel in *Brandis/Heuermann*, § 17 InvStG 2018 Rz. 12 [11/2022]).

Tatsächliche Anschaffungskosten bei nicht bestandsgeschützten Alt-Anteilen iSd. Satzes 2 (Abs. 1 Satz 3): Satz 3 regelt, dass für die Berechnung der fortgeführten AK für Zwecke des Satzes 1 bei nicht bestandsgeschützten Alt-Anteilen die tatsächlichen AK zugrunde zu legen sind.

- *Im Übrigen:* Sofern es sich nicht um bestandsgeschützte Alt-Anteile iSd. Satzes 2 handelt, sind die tatsächlichen AK bei der Berechnung zugrunde zu legen. Dies betrifft sowohl den Fall, dass die Investmentanteile (1) nach dem 31.12.

2008 und vor dem 1.1.2018 und (2) nach dem 31.12.2017 angeschafft wurden. Gemäß der Gesetzesbegründung (BTDrucks. 19/13436, 176) kommt es auch im Fall (1) durch die Besteuerung der Ausschüttungen nicht zu einer Doppelbesteuerung, obwohl die bis Ende 2017 eingetretenen Wertveränderungen bereits Bestandteil des fiktiven Veräußerungsgewinns gem. § 56 Abs. 3 Satz 1 waren. Es sind auch im PV alle Wertveränderungen stpfl., so dass die tatsächlichen AK die Berechnungsgrundlage darstellen (vgl. BMF, Anwendungsfragen, Rz. 17.12; Wenzel in *Brandis/Heuermann*, § 17 InvStG 2018 Rz. 12a [11/2022]; Jesch in *Moritz/Jesch/Mann*, 2. Aufl. 2020, § 17 Rz. 40).

- **Tatsächliche Anschaffungskosten** sind die Kosten, die der Anleger für die Anschaffung der Investmentanteile aufgewendet hat (*Jung* in BeckOK, § 17 Rz. 56 [12/2023]).

7 V. Begrenzung der steuerfreien Kapitalrückzahlung auf einen Zeitraum von fünf Jahren (Abs. 1 Satz 4)

Höchstens für den Zeitraum von fünf Kalenderjahren: Auch wenn der Investmentfonds sich noch weiterhin in der Abwicklung befindet, wird die Anwendung der besonderen stpfl. Ertragsermittlung des Abs. 1 Satz 1 auf einen maximalen Zeitraum von fünf Kj. (s. Anm. 1 „Rechtsentwicklungen“ zu möglichen Änderungen durch das JStG 2024 RegE zum JStG 2024 v. 4.6.2024) bezüglich. des maximalen Zeitraums von fünf auf zehn Jahre) nach dem Kj., in dem die Abwicklung beginnt, begrenzt (vgl. BMF, Anwendungsfragen, Rz. 17.25). Die nach § 17 Abs. 1 Satz 1 relevante Abwicklungsphase erstreckt sich dabei auf den Zeitraum vom Abwicklungsbeginn (§ 17 Abs. 2) bis zum Ende des Fünfjahreszeitraums und kann daher mehr als fünf Jahre betragen (*Jesch* in *Moritz/Jesch/Mann*, 2. Aufl. 2020, § 17 Rz. 42), höchstens jedoch sechs Jahre, wenn der Abwicklungsbeginn auf den 1. Januar datiert (BMF, Anwendungsfragen, Rz. 17.25; BMF v. 28.7.2020 – IV C 1 – S 1980 – 1/19/10008:003, DStR 2020, 1805, Ziff. 5; zur Angemessenheit des Zeitraums von fünf Kj. *Hensel/Kammeter* in *Kretzschmann/Schwenke/Behrens/Hensel/Klein*, 2023, § 17 Rz. 19f.). Die Abwicklung beginnt für Zwecke des § 17 Abs. 2 Satz 1 oder 2 frühestens am 1.1.2018 (BMF, Anwendungsfragen, Rz. 17.28; *Wenzel* in *Brandis/Heuermann*, § 17 InvStG 2018 Rz. 11 [3/2022]; *Jung* in BeckOK, § 17 Rz. 110 [12/2023]). Zum Erlöschen des Verwaltungsrechts vor dem 1.1.2018 s. *Hensel/Kammeter* in *Kretzschmann/Schwenke/Behrens/Hensel/Klein*, 2023, § 17 Rz. 11. Bei geschlossenen Investmentfonds in Form von AIF ist es regelmäßig der Fall, dass diese während – meist fester – Laufzeit Ziel-Investments (Fonds) veräußern und die Erlöse an ihre Anleger auskehren, so dass zu Beginn der Liquidationsphase die Vermögenswerte häufig bereits veräußert und die Erlöse ausgekehrt sind. Die tatsächliche Liquidationsphase dauert dann nur noch einen kurzen Zeitraum, in dem nur kleinere Beträge an die Anleger ausgeschüttet werden. Siehe Erläuterungen zu Abs. 1 Satz 1, Anm. 6 „Investmentfonds“.

Nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwicklung beginnt (s. Abs. 2): Abs. 2 regelt den Beginn des Abwicklungszeitpunkts für inländ. (Satz 1) und ausländ. (Satz 2) Investmentfonds.

Anwendung: Die Anwendung von Abs. 1 Satz 1 mit den Berechnungsmethoden der Sätze 2 und 3 gem. Satz 4 ist auf den Zeitraum von fünf Kj. begrenzt.

8–9 Einstweilen frei.

C. Erläuterungen zu Abs. 2: Beginn der Abwicklungsphase

Beginn der Abwicklung bei einem inländischen Investmentfonds (Abs. 2 Satz 1): Dieser Zeitpunkt wird durch das Gesetz mittels einer Fiktion bestimmt.

- ▶ *Inländischer Investmentfonds:* Siehe § 2 Abs. 2 (s. § 2 Anm. 6).
- ▶ *Fiktion:* Abs. 2 Satz 1 fingiert („gilt“) als Beginn der Abwicklung den Zeitpunkt, zu dem das Recht der KVG zur Verwaltung des Investmentfonds erlischt: Bei Sondervermögen ist dies bspw. der Zeitpunkt gem. § 100 KAGB (vgl. BTDrucks. 18/8045, 87; BMF, Anwendungsfragen, Rz. 17.26). Dies ist grds. gleichzeitig der Zeitpunkt, in dem entweder das Eigentum an den Vermögensgegenständen oder die Verfügungsbefugnis von der Kapitalverwaltungsgesellschaft auf die Verwahrstelle übergeht (vgl. BTDrucks. 18/8045, 87; BMF, Anwendungsfragen, Rz. 17.26). Nach Auffassung der FinVerw. (vgl. BMF, Anwendungsfragen, Rz. 17.26) ist der Nachweis eines früheren Abwicklungsbeginns als der Zeitpunkt des Erlöschens des Verwaltungsrechts ausgeschlossen. § 100 KAGB gilt für alle offenen inländ. Sondervermögen, mithin sowohl für Publikums Sondervermögen als auch für Spezialsondervermögen (*München in Baur/Tappen*, Investmentgesetze, 3. Aufl. 2016, § 100 KAGB Rz. 3). Zu Besonderheiten bei Investmentaktiengesellschaften iSd. KAGB s. *Jung in BeckOK*, § 17 Rz. 107 (12/2022). Bei geschlossenen Investmentfonds in Form von AIF besteht das Verwaltungsrecht der KVG oft auch in der Liquidationsphase fort, so dass die Regelung in diesen Fällen leerlaufen würde (*Jesch in Moritz/Jesch/Mann*, 2. Aufl. 2020, § 17 Rz. 43). Der Gesetzgeber hat bei ausländ. Fonds mit Abs. 2 Satz 2 Teils. 2 die Möglichkeit geschaffen, dass der gesetzliche Vertreter des Investmentfonds den Beginn der Abwicklung nachweisen kann. Diese Regelung sollte analog ebenfalls für den Fall gelten, in dem das Verwaltungsrecht in der Liquidationsphase bei der KVG verbleibt (aA *Hensel/Kammeter in Kretzschmann/Schwenke/Behrens/Hensel/Klein*, 2023, § 17 Rz. 28).

Beginn der Abwicklung bei einem ausländischen Investmentfonds (Abs. 2 Satz 2):

- ▶ *Ausländischer Investmentfonds:* Siehe § 2 Abs. 3 (§ 2 Anm. 7).
- ▶ *Fiktion:* Als Zeitpunkt des Beginns der Abwicklung eines ausländ. Investmentfonds fingiert („gilt“) Abs. 2 Satz 2 Halbs. 1 grds. den Zeitpunkt, an dem das Recht der Verwahrstelle zur Verwaltung des Investmentfonds erlischt (BMF, Anwendungsfragen, Rz. 17.27).
- ▶ *Ausnahme:* Die Fiktion des Abs. 2 Satz 2 Halbs. 1 gilt nicht, wenn der gesetzliche Vertreter des ausländ. Investmentfonds einen davon abweichenden Beginn der Abwicklung nachweist: Dem gesetzlichen Vertreter eines ausländ. Investmentfonds wird die Möglichkeit eingeräumt, einen davon (also von dem Zeitpunkt, zu dem das Recht der Verwahrstelle zur Verwaltung des Investmentfonds erlischt) abweichenden Abwicklungsbeginn nachzuweisen (vgl. BTDrucks. 18/8045, 87; BMF, Anwendungsfragen, Rz. 17.27). Als gesetzlicher Vertreter eines ausländ. Investmentfonds gilt gem. § 3 Abs. 4 die Verwaltungsgesellschaft, sofern kein davon abweichender gesetzlicher Vertreter nachgewiesen wird (s. § 3 Anm. 10). Wie der Nachweis zu erfolgen hat, ist gesetzlich nicht geregelt.

Einstweilen frei.

11–14

15 **D. Erläuterungen zu Abs. 3: Minderung der Anschaffungskosten um Kapitalrückzahlungen**

Anschaffungskosten eines Investmentanteils: Die AK setzen sich aus den AK und den ANK zusammen (s. § 19 Anm. 5).

Minderung um Ausschüttungen, die nach Abs. 1 nicht zu den Erträgen gehören: Die AK eines Investmentanteils sind um die Ausschüttungen, die nach Abs. 1 nicht zu den Erträgen gehören, zu mindern. Dies gilt sowohl für das Veranlagungsverfahren als auch für das KapErtrStAbzugsverfahren (BMF, Anwendungsfragen, Rz. 17.29). Zum KapErtrStAbzugsverfahren s. Anm. 1 „Verhältnis zu § 44b Abs. 1 EStG“.

Nach Abs. 1 steuerfreie Ausschüttungen: Siehe Anm. 5 und 6.

Minderung: Die AK des Investmentanteils sind um die nach Abs. 1 steuerneutralen Kapitalrückzahlungen, dh. stfreien Ausschüttungen, zu mindern (vgl. BMF, Anwendungsfragen, Rz. 17.13 mit Beispiel in Rz. 17.14; vgl. BTDrucks. 18/8045, 87; vgl. Mann in Weitnauer/Boxberger/Anders, KAGB, 3. Aufl. 2021, Anh. 1, § 17 Rz. 4). In den Folgejahren stehen für Zwecke des § 17 Abs. 1 Satz 1 nur entsprechend geminderte AK zur Verfügung (BMF, Anwendungsfragen, Rz. 17.13). Eine steuerneutrale Kapitalrückzahlung ist ausgeschlossen, sobald die Summe der § 17 Abs. 1 Satz 1 steuerneutral zu behandelnden Ausschüttungen die Höhe der – ab Anwendungszeitpunkt 1.1.2020 die „fortgeführten“ – AK erreicht. Der die – ab Anwendungszeitpunkt 1.1.2020 die „fortgeführten“ – AK übersteigende Betrag ist als stpfl. Ausschüttung (§ 16 Abs. 1 Nr. 1) zu behandeln (BMF, Anwendungsfragen, Rz. 17.30; Jesch in Moritz/Jesch/Mann, 2. Aufl. 2020, § 17 Rz. 49; Hensel/Kammer in Kretzschmann/Schwenke/Behrens/Hensel/Klein, 2023, § 17 Rz. 35). Auswirkungen hat dies auf die Veräußerung eines Investmentfondsanteils gem. § 19 Abs. 1 und die fiktive Veräußerung gem. § 19 Abs. 2 und § 21 Abs. 1, denn hierfür werden die (ursprünglichen) AK um die gem. Abs. 1 ermittelten stfreien Kapitalrückzahlungen reduziert. Zu einem Berechnungsbeispiel s. BMF v. 3.5.2017 – GZ IV C1 – S 2252/08/10004:020, BStBl. I 2017, 739, Rz. 308a. Nach Auffassung der FinVerw. (BMF, Anwendungsfragen, Rz. 17.31 mit Beispiel in Rz. 17.32) kann es durch steuerneutrale Kapitalrückzahlungen nicht zu negativen fortgeführten AK im Rahmen von § 17 kommen. Dagegen können die fiktiven AK iSd. § 56 Abs. 2 Satz 3 für Zwecke der Berechnung des Veräußerungsgewinns nach § 19 unter Null sinken.